

Holzlarer Bote

Herausgegeben vom Bürgerverein Holzlar e.V.

10. Jahrgang/Nr.3

September 1996

350 Jahre Holzlarer Weistum Die Verwaltung Holzlar von den Anfängen bis heute

von Rudolf Cramer

Vor 350 Jahren, am 8. Mai 1646, ist das Recht der damaligen Gemeinde Holzlar, Bechlinghoven und Kohlkaul erstmals niedergeschrieben worden. Das ist ein Anlaß, sich zu vergegenwärtigen, was dieses Recht besagte, wie es entstand, und wie es bis heute verändert wurde.

Selbstverwaltung durch Geburen und die anderen Gemeindemitglieder (bis 1809)

Die Holzlarer, Bechlinghovener und Kohlkauler nannten ihre Gemeinde "Honschaft" und ihr Recht "Nachbarrecht". Die Honschaft (=Hundertschaft) war im Frankenreich ein Unterbezirk einer Grafschaft gewesen; die Bezeichnung hatte sich erhalten. "Nachbar" im Sinne des Nachbarrechts waren sämtliche Grundbesitzer der Honschaft, also alle selbständigen Bauern. Nur Nachbarn hatten politische Rechte. Die Besitzer bestimmter Höfe wählten 14 "Geburen", die unseren Ratsmitgliedern vergleichbar sind. Die Geburen und wohl auch die anderen Nachbarn versammelten sich dreimal jährlich, nämlich am Sonntag vor Mitte März, auf Christi Himmelfahrt und am Sonntag vor Allerheiligen, um gemeinsame Angelegenheiten zu beraten. Gegebenenfalls versuchten die Geburen, Streitigkeiten der einzelnen untereinander zu schlichten. Bei Verstößen gegen die gemeinsame Ordnung verhängten sie auch Geldstrafen. Strafbar machte sich, wer sein Vieh ungehütet ließ oder sich sonst ungebührlich verhielt. Die Geburen bestellten den Flurschützen, der bei jeder Versammlung unter Eid seine Beobachtungen zu berichten hatte, und wohl auch den Rinderhirten und den Schweinehirten. Das Nachbarrecht regelte, wieviel jeder Hof zum Lohn des Flurschützen, der in Korn bestand, beizutragen hatte. Den größten



Das alte Beueler Rathaus
1896 eingeweiht, 1962 abgerissen

Repro: Ulrich Wienke

Beitrag leistete der Kapitelshof. Das war der Hof in Bechlinghoven, der wohl im Jahre 1299 von dem Stift in Vilich gekauft worden war und dessen Erträge dem Kapitel des Stiftes, also der Gemeinschaft der Stiftsinsassen, zugute kamen. Dieser Hof war auch verpflichtet, für

Diese Ausgabe wurde finanziert
durch eine Spende von

COMTEL H. GREIF

Computer- und Telekommunikationstechnik
Hard- und Software Beratung und Service

53229 Bonn
Hauptstraße 68

Telefon: 0228/484343
Telefax: 0228/484348

die Allgemeinheit eine Viehtränke, einen Stier und eine Lehmgrube bereitzuhalten. Kranke sollten oft besucht werden, an Begräbnissen einer "Hauptleiche" sollten aus jedem Haus zwei Personen teilnehmen. Wer sich in der Honschaft niederließ, hatte eine Gebühr zu zahlen. Zahlreiche Bestimmungen regelten, wie die Landwirtschaft betrieben werden sollte. Einige Äcker unterlagen der Zweifelderwirtschaft (abwechselnd Getreideanbau und Brache). Bestimmte Weiden konnten immer benutzt werden, andere nur zu gewissen Zeiten. Das allen zustehende Land, die Allmende, sollte geschont werden. Der Vorsitzende der Honschaft führte über die Einkünfte und Ausgaben Buch, legte alljährlich am Pfingstdienstag Rechnung ab und verteilte den Überschuß zu gleichen Teilen an sämtliche Nachbarn.

Dieses Recht, wonach sich die Gemeinde vornehmlich durch die Besitzer bestimmter Höfe selbst verwaltete, war der vorläufige Endpunkt einer langen Entwicklung. Analysiert man es und setzt man es zu Tatsachen, die sich aus anderen Quellen ergeben, in Beziehung, so ergibt sich, daß es aus dem Recht des Kapitelshofes und noch mehr aus dem des Burghofes erwachsen ist. Diesen hatte der Anführer der Schar gegründet, die sich im 5. Jahrhundert am Mühlenbach niederließ, die Gebäude befanden sich zwischen der Mühle und dem Waldrand. Das Hofrecht betrifft die Rechtsverhältnisse zwischen dem Hofbesitzer und den von ihm Abhängigen, die auf dem Hof lebten. Allmählich lockerte sich die Abhängigkeit, die auf dem Hof Tätigen gewannen das vererbliche Recht zur Nutzung des Landes, das ihnen zur eigenen Bearbeitung überlassen war. So wurde aus dem Hof ein Dorf und aus dem Hofrecht Dorfrecht, in unserem Fall das Recht der Honschaft. Deren Grenzen stimmten immer noch mit denen des Hofes überein, den der Burgherr im 5. Jahrhundert gegründet hatte. Die Aufzeichnung des Honschaftsrechts im Jahre 1646 ist die erste, die überhaupt geschah; bis dahin ist das Recht nur mündlich bei den Zusammenkünften der Mitglieder der Honschaft aufgesagt und auf diese Weise weitergegeben worden.

Zwischen der Entstehung der Honschaft und der Aufzeichnung ihres Rechts im Jahre 1646 änderten sich die örtlichen Herrschaftsverhältnisse. Vor 1272 wurde die Grafschaft Sayn, zu der die Honschaft gehörte, in die Herrschaften Blankenberg und Löwenberg geteilt, im 15. Jahrhundert gelangten die beiden Herrschaften an das Herzogtum Berg und wurden zu den Ämtern Blankenberg und Löwenburg (siehe die Zeichnung auf S. 5). Die Grenze lief durch die Honschaft, nämlich zwischen Holzlar und Bechlinghoven, zum großen Teil wohl längs des Mühlenbachs. Für das Leben der Honschaft hatte die Grenze aber keine Bedeutung. Das Honschaftsrecht galt fort, soweit nicht neueres Recht entgegenstand, die Bauern blieben weiterhin wie in einer Genossenschaft miteinander verbunden. Die Verwaltung des Landesherrn, z.B. die Festsetzung der Steuer und deren Erhebung, fand aber nicht mehr in der alten Honschaft, sondern in neuen Bezirken statt. Das waren die neue Honschaft Holzlar, zu der jetzt auch Gielgen und Roleber gehörten, und die neue Honschaft Bechlinghoven (mit Pützchen).

In den neuen Honschaften war die Gemeindegliedschaft nicht mehr an Grundbesitz gebunden, es genügte das Bürgerrecht, das außer durch Geburt und Heirat auch durch Einkauf erworben werden konnte. Die Gefahr von widersprüchlichen Entscheidungen bei der Verwaltung der alten und der beiden neuen Honschaften wurde dadurch beseitigt, daß zum Leiter der drei Honschaften stets ein und dieselbe Person bestellt wurde. Die Gewalt des Landesherrn wurde von Amtsmännern ausgeübt. Der Amtmann von Blankenberg saß zuerst in der Stadt Blankenberg, dann in Hennef, der Amtmann von Löwenburg zuerst auf der Löwenburg, dann in Honnef.

Nach 1646 wurde das Recht der alten Honschaft Holzlar, Bechlinghoven und Kohlkaul in zweierlei Hinsicht geändert. Zum einen wurden (vor 1730) Verfahrensvorschriften eingefügt, zum andern verbot der Herzog von Berg im Jahre 1773 den Honschaften die Verurteilung zu Geldstrafen. Die Strafbefugnis sollte allein dem Staat zustehen. Die erste Änderung liegt im Zuge einer Verrechtlichung, die zweite verwirklicht den Ausschließlichkeitsanspruch des Staates auf dem Gebiet des Strafrechts.

Gemeindeverwaltung durch den Staat (1809 - 1845)

1806 schuf Napoleon das Großherzogtum Berg, 1808 unterstellte er es sich selbst. Der neue Staat, zu dem unser Raum nun gehörte, war in Departements, Arrondissements und Mairien eingeteilt. Bis 1809 wurden die 1313 Gemeinden, aus denen das Großherzogtum im Jahre 1807 bestand, zu 286 Mairien zusammengefaßt. Die neue Honschaft Holzlar (mit Gielgen, Roleber und Kohlkaul) kam zur Mairie Menden, die neue Honschaft Bechlinghoven (mit Pützchen) kam zur Mairie Vilich. Zur Mairie Menden gehörten ferner Hangelar, Mülldorf, Niederpleis, Buisdorf, Obermenden, Niedermenden und Meindorf, zur Mairie Vilich auch Vilich-Mülldorf, Vilich, Geislar, Vilich-Rheindorf, Schwarzhof, Combach, Beuel, Limperich, Küdinghoven, Ramersdorf und Holtorf. Das übergeordnete Arrondissement war Mülheim am Rhein, das übergeordnete Departement, zu dem außer Mülheim die Arrondissements Düsseldorf und Elberfeld gehörten, hieß Departement Rhein. Für die Rechtspflege gab es noch eine Einteilung in Kantone. In Königswinter befand sich ein Friedensgericht, zum Kanton Königswinter gehörten die Mairien Königswinter, Oberkassel, Vilich und Menden.

Das Gemeindeverwaltungsrecht hatte die in Frankreich geltende Struktur. Alle Gemeinden hatten einen Maire, je nach Größe hatten sie einen oder mehrere Beigeordnete und einen Munizipalrat, dessen Mitgliederzahl sich ebenfalls nach der Größe der Gemeinde richtete. Alle diese Amtspersonen wurden von der Regierung des Großherzogtums eingesetzt. Der Maire war Vorsitzender des Rates und Vorgesetzter der Beigeordneten. Die Befugnisse des Rates waren sehr beschränkt. Er hatte die Belege über die Gemeindeeinnahmen und -ausgaben zu prüfen, war aber nicht die letzte Instanz dafür; die end-

gültige Rechnungsabnahme war dem das Arrondissement leitenden Unterpräfekten vorbehalten. Im übrigen konnte der Rat zu einigen ausdrücklich bestimmten Gegenständen, z.B. der Verwaltung des Gemeindevermögens, Vorschläge machen, an die der Maire jedoch nicht gebunden war.

Bei dieser Organisation der Verwaltung war kein Platz mehr für die alte Honschaft Holzlar, Bechlinghoven und Kohlkaul, die sich über zwei Mairien erstreckte. Ihr Geldvermögen wurde alsbald, ihr Grundvermögen (Allmende) später auf die neuen Gemeinden verteilt. Auch gab es nach dem neuen Recht keine Selbstverwaltung mehr. Der Gemeinde fehlte jeder Einfluß auf die Zusammensetzung des Rates. Die Ernennung und Abberufung des Maires und der Beigeordneten geschah ohne Mitwirkung der Gemeinde. Der Munizipalrat war fast nur beratend tätig, der Maire war auch in Angelegenheiten, die allein die Gemeinde betrafen, dem Weisungsrecht des an der Spitze des Departements Rhein stehenden Präfekten unterworfen.

Ursprünglich, in Gesetzen des Jahres 1789, hatte die französische verfassunggebende Nationalversammlung eine kollegialische Verfassung der Behörden, ein Wahlrecht durch das Volk und die Selbständigkeit der Gemeinden vorgesehen. Nachdem aber Napoleon Herr der Revolution geworden war, hatte er die Verwaltung in seinem Sinn geändert. Die Verantwortung lag nunmehr bei Einzelpersonen, Entscheidungen gingen nur von ihnen aus. Die schlagkräftigsten Werkzeuge waren die Präfekten, die an der Spitze der Departements standen, "nach unten hin mit fast unumschränkter Macht ausgestattet, dagegen nach oben hin in strenger Abhängigkeit gehalten, jederzeit absetzbar" (Heffter). Dasselbe galt von dem Unterpräfekten. Der Maire war weniger abhängig, denn er war unbesoldet.

Für das Jahr 1811 kennen wir die Besetzung der Mairie Menden. Maire war Heinr. Jos. Kügelgen aus Hangelar, Beigeordneter Heinr. Willems aus Meindorf. Munizipalräte waren Matthias Keller aus Mülldorf, Pet. Jos. Heider aus Obermenden, Pet. Jos. Hise aus Niedermenden, Peter Jonen aus Hangelar, Theodor Minzenbach aus Holzlar, Johann Schopp aus Niederpleis, Jakob Broel aus Buisdorf und Peter Hartmann aus Meindorf. Die Mairie hatte damals 2000 bis 3000 Einwohner.

Nachdem Napoleon 1813 in der Völkerschlacht zu Leipzig geschlagen worden war, richteten die Verbündeten ein Oberstes Verwaltungs-Departement mit dem Freiherrn vom Stein an der Spitze ein, der den in Osnabrück geborenen russischen Staatsrat Justus Gruner zum Generalgouverneur für das Großherzogtum Berg bestellte. Der Generalgouverneur ließ das Gemeindeverwaltungsrecht unverändert, er beseitigte lediglich die französischen Bezeichnungen. So hieß der Maire künftig Bürgermeister, die Mairie Bürgermeisterei, die Munizipalräte wurden auf dem Lande Schöffen und in den Städten Stadträte genannt. Wenn also in einer Urkunde aus dem Jahre 1822 Peter Greiff als Schöffe zu Holzlar und Wi-

The image shows a handwritten document in German cursive script. The text is arranged in several lines and appears to be a list or a record of names and titles. The handwriting is dense and characteristic of the 18th or 19th century. The document is somewhat faded and has some ink bleed-through from the reverse side.

Auszug aus der im Stadtarchiv Sankt Augustin überlieferten Abschrift des Holzlarer Weistums aus: Cramer/Thiebes 1994, S. 133

mar Schumacher als Schöffe zu Bechlinghoven bezeichnet wird (S.76 der Schrift von Rudolf Cramer und Hermann Thiebes über "Die Honschaft Holzlar, Bechlinghoven und Kohlkaul mit ihrem Weistum von 1646"), so waren nicht Gerichtsschöffen, sondern Ratsmitglieder gemeint.

Als Preußen das Rheinland im Jahre 1815 übernahm, wurde es in Kreise und Regierungsbezirke gegliedert. Die Bürgermeisterei Vilich kam zum Landkreis Bonn, die Bürgermeisterei Menden zum Siegkreis. Die bisherige Gemeindeverfassung wurde im Prinzip beibehalten. Bürgermeister, Beigeordnete und Schöffen wurden vom Regierungspräsidenten in Köln ernannt, der unmittelbare Vorgesetzte des Bürgermeisters war der Landrat des Kreises.

Das französische Gemeindeverwaltungsrecht galt nicht nur für Landgemeinden wie Vilich und Menden, sondern auch für Städte. Auch die städtischen Bürgermeister, Beigeordneten und Räte wurden von der Regierung bestimmt. Im Gegensatz hierzu war in Altpreußen auf Betreiben des Freiherrn vom Stein im Jahre 1808 für die Städte eine Ordnung eingeführt worden, nach der die

Bürger eine Stadtverordnetenversammlung wählten, die ihrerseits einen Magistrat einsetzte, der die Stadt in eigener Verantwortung verwaltete. Die Preußen wollten die Städteordnung auch im Rheinland einführen, stießen aber auf Widerstand. "Der Grundgedanke des französischen Gemeinderechts, die Gleichstellung von Stadt und Land, war so tief im Bewußtsein der Rheinländer verwurzelt, daß sie unter allen Umständen gleichartige Rechtsverhältnisse und Verwaltungsformen für die städtischen und die ländlichen Gemeinden wünschten" (Erbel). Auch wollten sie die Großgemeinden und die starke Stellung des Bürgermeisters beibehalten, zumal dies billiger als eine kollegialische Verwaltung war. Ferner sollten die Gemeinden ihre Vertreter selbst wählen und ihren Haushalt selbst regeln können. Da keine Einigung zu erzielen war, ließ man zunächst alles beim alten.

Begrenzte Selbstverwaltung mit Wahlrecht für die größten Steuerzahler (1845 - 1850, 1856 - 1918)

Im Jahre 1845 kam es zu einer Gemeindeordnung für die Rheinprovinz, die den Wünschen der Rheinländer zum großen Teil entsprach. Dem Gemeinderat wurde auf bestimmten Sachgebieten, insbesondere dem des Haushalts, das Recht zugesprochen, den Bürgermeister bindende Beschlüsse zu fassen, und der Gemeinderat wurde von den Mitgliedern der Gemeinde gewählt, wenn auch aufgrund des unten näher zu besprechenden Dreiklassenwahlrechts. Ohne gewählt zu sein, waren Mitglieder des Gemeinderats auch Personen, die wegen ihres in der Gemeinde gelegenen Wohngrundstücks und sonstigen Grundbesitzes einen gewissen Mindestbetrag als Grundsteuer zu zahlen hatten. Der Bürgermeister führte den Vorsitz im Rat, bereitete die Gemeinderatsbeschlüsse vor und führte sie aus, vertrat die Gemeinde nach außen und entschied in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlußfassung des Rates unterlagen. Er wurde wie bisher vom Staat bestellt, sogar auf Lebenszeit. Im Vergleich mit den Städten und Landgemeinden in Altpreußen waren die Selbstverwaltungsaufgaben der rheinischen Städte geringer, die der rheinischen Landgemeinden dagegen größer.

Die Franzosen hatten mit der Bildung von Großgemeinden wie Menden und Vilich auch bezweckt, die Einzelgemeinden wie Holzlar und Hangelar völlig zu beseitigen. Das hat sich vielfach nicht erreichen lassen, weil die Einzelgemeinden unterschiedliches Vermögen und unterschiedliche Schulden hatten und daher kein Gesamthaushalt gebildet werden konnte. Auch in der Großgemeinde Menden war das so. Für diese Fälle bestimmte die rheinische Gemeindeordnung, daß die Einzelgemeinden selbständige Gemeinden wurden. Jede Einzelgemeinde hatte einen Gemeinderat als Beschlußorgan und einen Gemeindevorsteher. Die Bürgermeisterei Menden blieb aber bestehen. Sie war ein Kommunalverband der Einzelgemeinden und zugleich selbst eine Gemeinde, deren Bürgermeister auch Bürgermeister der Einzelgemeinden war. Die Einzelgemeinden wurden auch Spezialgemeinden, der Kommunalverband wurde auch Samtgemeinde genannt. Die Vorsteher der Einzelgemeinden hatten die Weisungen des Bürgermeisters zu befolgen. Sie wurden ursprünglich

auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Landrat aus den Mitgliedern des Gemeinderats für 6 Jahre ernannt, später vom Gemeinderat gewählt und vom Landrat bestätigt. Der Gemeinderat der Einzelgemeinde konnte grundsätzlich nur zusammentreten, wenn er vom Bürgermeister oder mit dessen Genehmigung vom Vorsteher einberufen wurde. Jedoch war der Bürgermeister verpflichtet, den Gemeinderat entweder selbst einzuberufen oder den Vorsteher zur Einberufung anzuweisen, wenn dies von einer bestimmten Zahl von Ratsmitgliedern verlangt wurde.

Wie die Aufgabenverteilung zwischen Bürgermeister und Gemeindevorsteher vor sich gehen konnte, zeigt ein Vorgang aus dem Jahr 1888. Die Regierung hatte dem Mendener Bürgermeister wegen der Teilung der Gemeinschaftsweide der alten Honschaft Holzlar, Bechlinghoven und Kohlkaul geschrieben. Der Mendener Bürgermeister antwortete nicht selbst, sondern überließ die Beantwortung dem Holzlarer Gemeindevorsteher Braun (S. 128 der Schrift über die Honschaft).

Faßte der Rat einen Beschluß, der nach der Überzeugung des Bürgermeisters gesetzwidrig oder dem Gemeinwohl wesentlich nachteilig war, so konnte der Bürgermeister die Ausführung versagen. Blieb der Versuch einer Einigung mit dem Rat ohne Erfolg und konnte auch der Landrat keine Einigung herbeiführen, so entschied der Regierungspräsident. So konnte es also dazu kommen, daß der Staat in Gemeindeangelegenheiten entschied. Das geschah aber nicht nur in diesem Ausnahmefall. Zahlreiche Bestimmungen machten die Wirksamkeit eines Gemeinderatsbeschlusses von der staatlichen Zustimmung abhängig. So bedurften einer Genehmigung z.B. Beschlüsse über die Veräußerung von Grundstücken, die Aufnahme von Darlehen oder die Veräußerung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert hatten. Überdies übte der Staat eine allgemeine Aufsicht aus, die nicht nur die Rechtmäßigkeit, sondern weitgehend auch die Zweckmäßigkeit von Maßnahmen der Gemeinde betraf. Die wichtigsten Aufsichtsmittel waren das Recht der Regierung, gesetzwidrige oder dem Gemeinwohl wesentlich nachteilige Beschlüsse aufzuheben, sowie die Befugnis des Königs, einen Gemeinderat aufzulösen, wenn dieser "in Parteilung oder Unordnung" verfallen war oder fortwährend seine Pflichten in solchem Grade vernachlässigte, daß das Beschlußergänzungsrecht des Landrats nicht ausreichte.

In der Samtgemeinde wurde die Verwaltung ganz ähnlich wie in der Einzelgemeinde gehandhabt. Dem Gemeinderat entsprach die Bürgermeistereiversammlung, die insbesondere aus den Vorstehern der Einzelgemeinden und aus gewählten Abgeordneten der Einzelgemeinden bestand.

In der Bürgermeisterei Vilich war es dem tatkräftigen Bürgermeister Stroof anscheinend 1816 gelungen, die Haushalte der Einzelgemeinden in einen Haushalt für die gesamte Bürgermeisterei zu überführen. Für diesen Fall bestimmte die Gemeindeordnung, daß die Bürgermeisterei die einzige Gemeinde war und der Gemeinderat die Bürgermeistereiversammlung bildete. Bechlinghoven

wurde also keine Einzelgemeinde. So erklärt es sich, daß der Vertrag über die Auseinandersetzung wegen der Gemeinschaftsweide der alten Honschaft Holzlar, Bechlinghoven und Kohlkaul im Jahre 1890 nicht zwischen Bechlinghoven und Holzlar, sondern zwischen Vilich und Holzlar geschlossen wurde (S. 128 f. der Schrift über die Honschaft).

Zur Wahl des Gemeinderats waren nicht alle Mitglieder der Gemeinde berechtigt, sondern im wesentlichen nur die sogenannten Meistbeerbten. Das waren Personen, deren Einkommen oder Steuerzahlungen eine bestimmte Mindesthöhe hatte. Sie wurden in drei Klassen eingeteilt, deren jede eine gleiche Anzahl Gemeindeverordneter zu wählen hatte. Die erste Klasse bildeten die Meistbeerbten, welche die höchsten Einkommen hatten oder die höchsten Steuerbeträge entrichteten und auf die insgesamt ein Drittel der Gesamtsumme der Einkommen oder der Steuerbeträge entfiel. In der zweiten Klasse waren diejenigen Meistbeerbten zusammengefaßt, die über die nächsthöheren Einkommen verfügten oder die nächsthöheren Steuerbeträge zahlten und zusammen das zweite Drittel der Gesamtsumme der Einkommen oder der Steuerbeträge aufbrachten. Die übrigen Meistbeerbten gehörten in die dritte Klasse. Bei der ersten Kommunalwahl in Bonn im Jahre 1846 führte dieses Wahlrecht dazu, daß von 16000 Einwohnern nur 566 wählen konnten. In der ersten Klasse wählten 51, in der zweiten 171 und in der dritten 344 Personen.

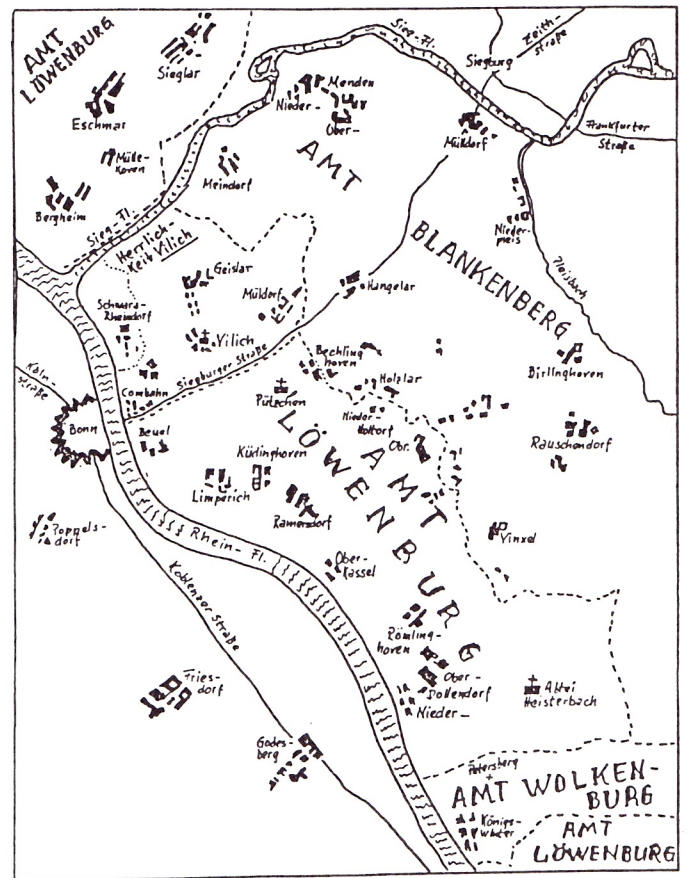
In der Überschrift dieses Abschnitts sind die Jahre 1850 bis 1856 ausgespart worden. 1850 war eine Gemeindeordnung für das gesamte Preußen erlassen worden, die für die Rittergutsbesitzer im Osten dazu führte, daß sie die kommunale Selbständigkeit ihres Gutsbezirks verloren. 1856 gelang ihnen die Wiederherstellung des früheren Zustandes.

Begrenzte Selbstverwaltung mit demokratischem Wahlrecht (1919 - 1933)

Die Rheinländer hatten das Dreiklassenwahlrecht bei seiner Einführung im Jahr 1845 kaum kritisiert, es entsprach weitgehend ihren damaligen Vorstellungen. In dem Maße, wie sich demokratische Auffassungen durchsetzten, wurde es angegriffen. Durch die Novemberrevolution 1918 ist es beseitigt worden, ein demokratisches Wahlrecht wurde eingeführt. Das System des vom Staat auf Lebenszeit bestellten Bürgermeisters, der einem mit Beschlußkompetenzen ausgestatteten Rat vorstand, blieb für die Landgemeinden aber bis zur nationalsozialistischen Zeit unverändert.

In der Bürgermeisterei Vilich hatte die Ortschaft Beuel den größten Bevölkerungszuwachs und war wirtschaftlich am bedeutendsten. Schon 1896 war der Verwaltungssitz von Vilich nach Beuel verlegt worden (siehe das Foto des 1896 eingeweihten Beueler Rathauses auf S. 1). 1922 wurde auch in der Bezeichnung der Gemeinde "Vilich" durch "Beuel" ersetzt.

Das Gebiet des heutigen Stadtbezirks Bonn-Beuel im 18. Jahrhundert. Grundlage der Zeichnung ist die Karte für das Jahr 1789 im Geschichtlichen Atlas für die Rheinprovinz. Die damals zum Herzogtum Berg gehörenden Ämter Blankenberg und Löwenburg waren die Nachfolger der Herrschaften Blankenberg und Löwenberg. Entgegen jener Karte war Bechlinghoven aber nicht Teil des Amtes Blankenberg, sondern überwiegend Teil des Amtes Löwenburg (und vorher der Herrschaft Löwenberg). Das ist in der Zeichnung berücksichtigt.



Karte aus Cramer/Thiebes, S. 161

Ab 1927 wurden Samtgemeinden wie Menden als Ämter bezeichnet. Es gab fortan einen Amtsbürgermeister und Ortsbürgermeister für die Einzelgemeinden wie Holzlar, Hangelar usw.

Führerprinzip (1934/35 - 1945)

In der Deutschen Gemeindeordnung von 1935 wurde das sogenannte Führerprinzip eingeführt. An der Spitze der Gemeinde stand der Gemeindeleiter mit der Bezeichnung Bürgermeister oder Oberbürgermeister, der die alleinige Verantwortung für die gesamte Gemeinde trug und dementsprechend auch die alleinige Entscheidungsbefugnis besaß. Ihm zur Seite standen weisungsgebundene Beigeordnete als Vertreter des Bürgermeisters in den einzelnen Fachgebieten. Ein Beschlußorgan als Vertretung der Gemeinde gab es nicht mehr. Zur Beratung wichtiger Gemeindeangelegenheiten wurde von dem sogenannten Beauftragten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei im Benehmen mit dem Gemeindeleiter eine in der Hauptsatzung festgelegte Anzahl ehrenamtlicher Gemeinderäte berufen.

Die Ähnlichkeit der Stellung dieses Gemeindeleiters mit

der des Maires der Napoleonischen Zeit fällt in die Augen. Der übermächtige Einfluß der Partei führte dazu, daß es eine wahre Selbstverwaltung nicht mehr gab.

Verwaltung durch Rat, ehrenamtlichen Bürgermeister und Gemeindedirektor (1946 -1994)

In der Nachkriegszeit wurde ein neuer Staat mit den Gemeinden als Grundlage aufgebaut. Den Gemeinden wurde eine weite Zuständigkeit gegeben. Sie sind in ihrem Gebiet ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Der Staat darf nicht nachprüfen, ob sie zweckmäßig handeln, sondern ist auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit beschränkt. Demokratisches Wahlrecht und demokratische Verfahren wurden eingeführt und sind inzwischen selbstverständlich geworden.

Die nordrhein-westfälische Gemeindeordnung von 1952 beruht in ihren Grundzügen auf der von der Britischen Militärregierung erlassenen Revidierten Gemeindeordnung von 1946. Anstelle des einen Gemeindeleiters trat nunmehr der mehrköpfige Rat die Bürgerschaft und verwaltete zugleich die Gemeinde. Vorsitzender des Rates und politische Spitze war der ehrenamtliche Bürgermeister. Gemäß britischer Tradition wurde ein Gemeindedirektor an die Spitze der Verwaltung gestellt. Ihm oblag die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Rates sowie (neben den Ausschüssen) die Entscheidung über die ihm vom Rat übertragenen Angelegenheiten. Im Amt Menden war der Gemeindedirektor Hubert Minz, er hieß dort Amtsdirektor, zugleich ehrenamtlicher Gemeindedirektor aller Einzelgemeinden. Der Amtsbürgermeister konnte zugleich Ortsbürgermeister sein. Lange Zeit hindurch vereinigte Dr. Reinold Hagen, Eigentümer des Kautex-Werkes, die Ämter des Amtsbürgermeisters und des Bürgermeisters von Holzlar in sich.

Der Gemeinde Beuel wurde 1952 mit Rücksicht auf ihre äußere Gestalt, ihr Ortsbild und ihre kommunalen Einrichtungen die Bezeichnung "Stadt" verliehen. Eine Änderung ihrer Verwaltungsstruktur war damit nicht verbunden. Aus Anlaß der Erhebung zur Stadt wurde ein Wappen geschaffen. Das Fährschiff weist auf die Bedeutung des Verkehrs für Beuel hin, die 13 Sterne symbolisieren die 13 Ortschaften, aus denen Napoleon die Mairie Vilich gebildet hatte, welche zur Stadt Beuel geworden war.

1969 fand eine Gebietsreform statt, bei der die Stadt Beuel und die Gemeinde Holzlar zu Bonn kamen. Stadt und Gemeinde verloren ihre kommunale Selbständigkeit. Die Mitglieder des letzten Holzlarer Gemeinderats waren Henseler (Bürgermeister), Renowitzki (Stellvertreter), Behr, Braun, Bernhardt, Greif, Gilde, Fuest, Dr. Hagen, Frh. von Heyl, Lütz, Nolden, Neumann, Thiebes, Thomas, Seelbach, Schulze, Viernekäs und Wolter. Holzlar hatte damals etwa 4000 Einwohner. Aus dem übrigen Teil des Amtes Menden und aus Birlinghoven wurde die Gemeinde Sankt Augustin gebildet, die 1977 Stadt wurde. Bonn wurde in Stadtbezirke eingeteilt, der rechtsrheinische Teil bildet den Stadtbezirk Beuel. Das alte Holzlar

(mit Kohlkaul) und Bechlinghoven (mit Pützchen) sind verwaltungsmäßig seitdem wieder so miteinander verbunden, wie sie es in der Honschaft Holzlar, Bechlinghoven und Kohlkaul waren. Bonn wurde verwaltet durch den Rat, den Oberbürgermeister und den Gemeindedirektor mit dem Titel Oberstadtdirektor, ferner durch die in den Stadtbezirken eingerichteten Bezirksausschüsse (später Bezirksvertretungen).

Verwaltung durch Rat, hauptamtlichen Bürgermeister und Bezirksvertretungen (ab 1994)

Die auf britischem Recht beruhende Verteilung der Verwaltungsaufgaben auf Bürgermeister und Gemeindedirektor hat sich bei uns nicht bewährt. Umfangreiche Erhebungen ließen erkennen, daß sich ein Kompetenz- und Verantwortungsgemisch gebildet hatte (Krell/Wesseler). Der Landtag beschloß daher eine Änderung der Gemeindeordnung, nach der diese sogenannte Doppelspitze bis 1999 abzuschaffen ist. Aufgrund des Entgegenkommens des bisherigen Bonner Oberstadtdirektors, dessen Amtszeit noch nicht abgelaufen war, konnte das in Bonn schon bei der letzten Kommunalwahl im Jahre 1994 geschehen. Die vom Rat gewählte Oberbürgermeisterin Bärbel Dieckmann vereinigt in sich die Ämter des bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeisters und des Gemeindedirektors. Sie führt den Vorsitz im Rat, ist Chef der Verwaltung, bereitet die Beschlüsse des Rates vor, ist gesetzlicher Vertreter der Stadt und repräsentiert. Der Rat behält aber die Zuständigkeit für alle Verwaltungsangelegenheiten. In bestimmten wichtigen Angelegenheiten, die im einzelnen aufgeführt sind (z.B. die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll, Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Vertreter, Wahl der Beigeordneten), muß der Rat selbst entscheiden. In anderen Angelegenheiten kann er selbst entscheiden, er kann die Entscheidung aber auch Ausschüssen oder der Oberbürgermeisterin übertragen. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten als auf die Oberbürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuß die Entscheidung vorbehält. Bei der nächsten Kommunalwahl im Jahre 1999 wird der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin nicht mehr vom Rat, sondern von den Bürgern gewählt werden, zusammen mit dem Rat und den Bezirksvertretungen, und ebenfalls auf die Dauer von fünf Jahren.

Die Bezirksvertretungen bezwecken die Orts- und Bürgernähe der Verwaltung. Sie befinden über Angelegenheiten, die im wesentlichen nur den Bezirk betreffen. Vorsitzender ist der aus ihrer Mitte gewählte Bezirksvorsteher. Die Beueler Bezirksvertretung setzt sich zur Zeit aus folgenden Parteien und Personen zusammen:

CDU: Ludwig Burgmüller, Günter Dederichs, Willi Härting, Dieter Hausmann, Hans Lennarz (stellvertretender Bezirksvorsteher), Franz Meurer, Gisela Oepen, Karl-Heinz Offergeld, Axel Tantzen;

SPD: Manfred Brüß, Reinhard Brunnert, Konrad Löhlein (Bezirksvorsteher), Hans-Georg Masuhr, Ingeborg Raymond, Dieter Schaper, Gaby Zimmermann;

Bündnis 90/DIE GRÜNEN: Georg Abel, Dr. Feeke

Meents, Sybille Rister-Mende.

Die Zahl der Einwohner des Stadtbezirks liegt zwischen 60000 und 61000.

Der Reformwille des Freiherrn vom Stein ging auf eine allseitige Erweiterung der freiheitlichen Sphäre im Staatsleben; was er in der Städteordnung von 1808 verwirklichen konnte, war nur ein Bruchstück seines Gesamtplans. Vorbild war das englische Selfgovernment des 18. Jahrhunderts, die Verwaltung des gesamten Staates in einer freiheitlich-genossenschaftlichen Ordnung im Gegensatz zum monarchisch-bürokratischen Obrigkeitsstaat. Die freiheitlichen Bestrebungen in Deutschland kamen in der Revolution von 1848 zum Ausbruch, in der Männer wie Gottfried Kinkel ihr Leben einsetzten. Die Revolution scheiterte, die demokratische Entwicklung wurde um fast zwei Menschenalter zurückgeworfen. Während England und Frankreich Demokratien wurden, verengte sich bei uns der Gedanke der Selbstverwaltung auf den kommunalen und landschaftlichen Bereich; im Bismarckstaat war die Selbstverwaltung nur die Ergänzung des Obrigkeitsstaates (Heffter). Erst nach dem Zusammenbruch des Hitlerreiches konnte eine gefestigte Demokratie hergestellt werden. Der Freiherr vom Stein war kein Demokrat im heutigen Sinn, aber über die freiheitlich-demokratischen Einrichtungen unseres Gemeinwesens sowohl in den Gemeinden als auch in den Ländern und im Bund würde er glücklich sein.

Die eingangs geschilderte Maire-Verfassung galt im gesamten französischen Staat, also auch in Beuels Partnerstadt Mirecourt in den Vogesen. Man wüßte gerne, wie sich dort die Gemeindeverfassung weiterentwickelt hat. Ob sich ein Mirecourter oder ein Beueler Besucher Mirecourts einmal dieses Themas annimmt?

Literatur:

Winfried Biesing: *Vom Amt Wolkenburg zum Canton Königswinter*, Königswinter 1984

Rudolf Cramer und Hermann Thiebes: *Die Honschaft Holzlar, Bechlinghoven und Kohlkaul mit ihrem Weistum von 1646* (Stud. zur Heimatgeschichte des Stadtbezirks Bonn-Beuel 28), Bonn 1994

G.F. Dasbach/M. Binz: *Die Rheinische Landgemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845*, 6. Auflage, Trier 1914

Arno Erbel: *Von der französischen Munizipalverfassung zur Rheinischen Gemeindeordnung von 1845*, in: 150 Jahre Regierungsbezirk Köln, Berlin 1966, S. 250 - 258

Peter Gansen: *Die Gemeindeverwaltung im Siegkreise im Jahre 1811*, in: Heimatblätter des Siegkreises, 1929, S. 6 - 10

Heinrich Heffter: *Die deutsche Selbstverwaltung im 19. Jahrhundert*, Stuttgart 1950

Dietrich Höroldt: *Bonn im Vormärz und in der Revolu-*



Fußballspiel der "Bambinis" des BSV Roleber

Foto: Wolfgang Lenders

tion, 1814 - 1849, in: *Geschichte der Stadt Bonn*, Bd.4, Bonn 1989, S. 73 - 186

Dieter Krell und Norbert Wessler: *Das neue Kommunalverfassungsrecht in Nordrhein-Westfalen*, 1994

Für Literaturhinweise danke ich Herrn Beigeordneten i.R. Johannes Bücher, Beuel, und der Sankt Augustiner Stadtarchivarin Petra Lange.

Sommerfest der Holzlarer und Hohlholzer Vereine am 24. und 25. August

In diesem Jahr hatte der Bürgerverein Holzlar das Fest zu organisieren und zu gestalten. Da gab es für den Vorstand und die freiwilligen Helfer, auch aus den anderen Vereinen, viel zu tun, bis es so weit war: Sonne lag über der von vielen Pavillons, Zelten und Sonnenschirmen umsäumten Kirchwiese, als am Samstag um 15.00 Uhr der "Sonntagschor Holzlar" zum Auftakt englische Lieder sang. Oberbürgermeisterin Bärbel Dieckmann betonte in ihrer Eröffnungsrede, wie wichtig diese Ortsfeste seien, auf denen sich nicht nur alteingesessene Bürger, sondern auch ausländische Mitbürger versammelten, um gemeinsam frohe Stunden zu verleben. Mit Bezirksvorsteher Konrad Löhlein besuchte die Oberbürgermeisterin alle Stände rund um die Wiese und als Krönung die Kunstausstellung. Hier zeigten Holzlarer Maler und Malerinnen in verschiedenen Techniken ihre eindrucksvollen Werke.

Auf der Bühne lief nahtlos ein buntes Programm. Ob es



Auf der Festwiese

Foto: Wolfgang Lenders

nun der Kinderflötenkreis der Katholischen Kirchengemeinde, die Kinder beider Grundschulen oder die Elevinnen der Ballettschule Schäfer-Long waren, ihre Darbietungen wurden von den vielen Zuschauern begeistert aufgenommen und beklatscht.

Zur Stärkung gab es internationales Essen an den zahlreichen Ständen, z.B. ein chinesisches Nudelgericht, dänische Hot Dogs, russische Piroshki, spanische Paella, Holzlarer Mühlenbrot, Kuchen und Torten, Waffeln und manches andere. Natürlich flossen auch Bier und Wein, Kaffee und Kindergetränke reichlich. Die Stimmung war rundum sehr gut, sowohl bei den Zuschauern als auch bei den vielen Darstellern und Helfern.

Am Spätnachmittag allerdings bekam Petrus schlechte Laune und ließ es in den Liederreigen des Folklore-Chors regnen. Es gewitterte und stürmte bald so sehr, daß sich viele Besucher eilig auf den Heimweg begaben und die Mehrzahl der Stände schloß. Zwar dauerte der Regen nicht sehr lange, aber die Bühne war so naß geworden, daß wir auf die Folklore-Tanzgruppe Holzlar, die doch immer die Ortsfeste bereichert, verzichten mußten.

Es sollen aber trotz Nässe und Kühle einige Besucher bis in den späten Abend bei leiblichen Genüssen ausgeharrt haben.

Am Sonntag lachte wieder die Sonne, als um 12.00 Uhr die Holzlarer Bläser ihre Weisen schmetterten. Die Eßstationen waren wieder besetzt, und mancher Besucher vertauschte den gewohnten Sonntagsbraten z.B. mit Lasagne oder einem persischen Reisgericht. Währenddessen trugen die Bambinis des BSV Roleber mit viel Begeisterung ein Fußballspiel aus, die Laienspielgruppe Holzlar brachte einfallsreiche Sketche, die Judo- und Selbstvertei-

digungsgruppe vom BSV Roleber zeigte Kraft und Körperbeherrschung, und die Tanzgruppe "Die Katzen" verblüffte im Nonnenkostüm.

Hatte man genug "action" gesehen, konnte man sich, wie schon am Samstag, beim Anblick kunstvoller Handarbeiten zweier Holzlarerinnen erholen oder sich sogar von einer Kosmetikerin den Streß aus dem Gesicht zaubern lassen oder an der Losbude Kuschtiere gewinnen.

Die Kinder, die so zahlreich das Fest bevölkerten, wurden gar nicht müde und tobten nicht nur auf der Hüpfburg, sondern auf der ganzen Wiese - es gab auch Sackhüpfen, ein irisches Kartoffelspiel und eine Spielestation - und hatten viel Spaß.

Am Sonntagabend waren alle, Ausrichter, Darsteller, Helfer und Besucher, zufrieden mit einem gelungenen Fest in einer durchweg heiteren Atmosphäre.

Allen, die diese Tage gestalten und verschönen halfen, sei herzlich gedankt. Der Reinerlös des Festes geht an die beiden Martinszüge des Ortes und, jeweils zweckgebunden, an den Förderverein der Katholischen Grundschule Holzlar und die Jugendarbeit des BSV Roleber.

Elfrun Quinque

Impressum

Redaktion:	Hella Lenders (V.i.S.d.P.) Hauptstraße 128, 53229 Bonn (Holzlar) Tel. 0228/484551
Layout:	Winfried Lenders
Konto:	Bürgerverein Holzlar, Kto.-Nr. 145 017 588 bei der Sparkasse Bonn, BLZ 380 500 00

Holzlarer Terminkalender 1996

Beilage zum Holzlarer Boten, 10.Jg., Nr.3, September 1996

September 1996

- 4. - Montagsmaler
Diavortrag von Brigitte Linden
Veranstaltung des Ökum. Seniorenkreises
15.00 Uhr im kath. Pfarrheim
- 6.- 9. - Meerschweinchenausstellung
des Vereins Deutscher Meerschweinchenzüchter
in der Landwirtschaftskammer Rheinland
in Roleber
- 6.-10. - Pützchens Markt
- 7. - Sommerfest
des SPD-Ortsvereins Holzlar/Hoholz
- 12. - "Christ und Wehrdienst"
Vortrag von M. theol. Michael Roth
Veranstaltung des Ökumenischen Arbeitskreises
20.00 Uhr im ev. Gemeindehaus
- 14. - Jahresausflug
des Bürgervereins Roleber/Gielgen
nach Kommern
- 18. - Lieder zur Gitarre und zum Mitsingen
mit Dieter Pallmann
Veranstaltung des Ökum. Seniorenkreises
15.00 Uhr im ev. Gemeindezentrum
- 22. - Holzlarer Herbstfest
- 23. - Senioren-Tanznachmittag
des Bürgervereins Roleber/Gielgen
15.00 Uhr Gasthaus Rosen
- 28. - Altkleidersammlung
der Kath. Kirchengemeinde
- Herbstfahrt
des Bürgervereins Holzlar nach Maria Laach
- 29. - Pfarrausflug der Kath. Kirchengemeinde
nach Oberkassel

Oktober 1996

- 2. - Kunstgeschichte Schlesiens
Diavortrag von Felicitas Rinke
Veranstaltung des Ökum. Seniorenkreises
15.00 Uhr im kath. Pfarrheim
- 6. - Gemeindefest der Ev. Kirchengemeinde
10.00 - 17.30 Uhr

- Erntedankwanderung des Bürgervereins Hoholz
ab Dorfplatz
- 16. - Herbstausflug
des Ökum. Seniorenkreises nach Aachen
- 24. - Bürgerversammlung
des SPD-Ortsvereins Holzlar/Hoholz
- 28. - Senioren-Tanznachmittag
des Bürgervereins Roleber/Gielgen
15.00 Uhr Gasthaus Rosen

November 1996

- 2. - Lichterprozession
an den alten und neuen Holzlarer Fußfällen
19.00 Uhr
- 6. - Klöster und Kirchen in Burgund
Diavortrag von Reinhild Zenz
Veranstaltung des Ökum. Seniorenkreises
15.00 Uhr im kath. Pfarrheim
- 7. - Martinszug in Holzlar
16.00 Uhr Aufstellung
- 8. - Martinszug "om Berg"
17.00 Uhr
- 14. - Bürgerversammlung
des SPD-Ortsvereins Holzlar/Hoholz mit einem
Bundespolitiker
- 20. - Seidenbatik und andere Basteleien
mit Elisabeth Oberbüscher
Veranstaltung des Ökum. Seniorenkreises
15.00 Uhr im ev. Gemeindezentrum
- Ökumenischer Gottesdienst am Buß- und Betttag
20.00 Uhr im ev. Gemeindehaus
- 22. - Seniorenkaffee
des SPD-Ortsvereins Holzlar/Hoholz im Berg-
meisterstück
- 23. - Skatturnier des Bürgervereins Heidebergen
20.00 Uhr Gaststätte "Zum Wolfsbach"
- 23./24. - Weihnachtsbasar im ev. Gemeindezentrum
- 25. - Senioren-Tanznachmittag
des Bürgervereins Roleber/Gielgen
15.00 Uhr Gasthaus Rosen

ohne Gewähr

